

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Umfang der Bestellung

- 1.1 Für Umfang und Abwicklung ist die schriftliche Bestellung maßgeblich. Abweichungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.
Beabsichtigt der Lieferer, nach Erhalt der Bestellung Fertigungsarbeiten aus den eigenen Werkstätten zu Dritten zu verlagern, so ist hierzu die Zustimmung des Bestellers erforderlich.
- 1.2 Der Lieferer sichert zu, dass der Liefergegenstand dem Verwendungszweck entspricht und bei Ausführung der Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die am Bestimmungsort einschlägigen Vorschriften und Richtlinien des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und Verbände hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz berücksichtigt werden.
- 1.3 Der Besteller ist berechtigt, im Betrieb des Lieferers die Ausführung des Auftrages zu überprüfen. Solche Kontrollen sind keine Abnahmen im Sinne des Gesetzes, und alle Gewährleistungsverpflichtungen bleiben davon unberührt.
- 1.4 Ist eine Abnahme, insbesondere ein Nachweis von Leistungsgarantien, vereinbart, so trägt der Besteller seine Kosten der Abnahme. Nach einem erfolglosen Abnahmeversuch, den der Besteller nicht zu vertreten hat, gehen die Kosten der Wiederholung zu Lasten des Lieferers.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung als Festpreise.
- 2.2 Preise für Materiallieferungen verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung frei Baustelle ausschließlich Verpackung und Montage.
- 2.3 Zeichnungen, Betriebsanleitungen und andere technische Dokumentation werden frei Werk des Bestellers geliefert.
- 2.4 Fristen für Zahlungen und Abzüge von Skonti etc. beginnen ohne ordnungsgemäße Versandanzeige nicht zu laufen.
- 2.5 Zahlungsansprüche des Lieferers dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte abgetreten werden.

3. Lieferzeit

- 3.1 Bei Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen kommt der Lieferer ohne Mahnung in Verzug.
- 3.2 Der Besteller ist dann berechtigt – auch ohne besonderen Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen und Leistungen – eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, max. 5 % vom Bestellwert, zu fordern. Das Recht, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 3.3 Der Lieferer hat der bestellenden Einkaufsabteilung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn vereinbarte Termine und Fristen gefährdet sind.

4. Verpackung und Versand

- 4.1 Teillieferungen sind nur gestattet, soweit schriftlich vereinbart. Bei der Lieferfolge sind die Montageerfordernisse angemessen zu berücksichtigen und in Zweifelsfällen mit dem Besteller abzustimmen.
- 4.2 Konstruktionsteile sind, soweit üblich, vor dem Versand mit einem dem Verwendungszweck entsprechenden, gut deckenden Grundstrich und einem Deckanstrich, nach vorheriger Entrostung und Entfernung von Zunderstellen, zu versehen. Die Ausführung des Anstriches, Kontrolle des Anstrichaufbaues, obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Abnahme. Der Farbton bzw. die RAL-Nummer wird vom Besteller angegeben.
- 4.3 Anlageteile sind, soweit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Transportmittel üblich, werkstattmäßig zusammengebaut und im Übrigen montagemäßig vorbereitet auszuliefern. Abweichungen hiervon sind, insbesondere in Zweifelsfällen, vom Lieferer bei Vertragsabschluss mit dem Besteller schriftlich zu vereinbaren. Entstehende Mehrkosten bei der Montage sind anderenfalls vom Lieferer zu tragen.
- 4.4 Eine Verpackung des Liefergegenstandes ist, soweit erforderlich und üblich, vom Lieferer unter Berücksichtigung von Versandart und Bestimmungsort, vorzunehmen. Die Verpackungskosten werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung der Verpackung schriftlich vom Besteller genehmigt worden sind.
- 4.5 Dem Besteller ist die ordnungsgemäße Versandanzeige 2-fach unverzüglich nach Versand zuzusenden mit Angabe der genauen Bezeichnung von Liefergegenstand, Menge, Gewicht (brutto und netto), Art der Verpackung und Versanddatum.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt mangels besonderer Vereinbarungen 24 Monate ab Abnahme bzw. Inbetriebnahme, falls keine Abnahme vereinbart ist.
Verzögern sich Abnahme oder Inbetriebnahme, ohne dass dies vom Lieferer zu vertreten ist, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate ab letzter Lieferung bzw. Leistung.
- 5.2 Während der Gewährleistungsfrist kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen. Der Lieferer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 5.3 Bei kleineren Mängeln, in dringenden Fällen auch bei größeren Mängeln, oder falls der Lieferer mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, kann der Besteller Mängel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen ohne Beeinträchtigung seiner Gewährleistungsansprüche.
- 5.4 Für ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erneuten Abnahme bzw. Wiederinbetriebnahme erneut zu laufen.
Für andere Anlageteile, die wegen der Mängelbeseitigung nicht wie vertraglich vorgesehen betrieben werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

6. Technische Unterlagen, Modelle

- 6.1 Alle technischen Unterlagen und Modelle, die dem Lieferer vom Besteller überlassen werden und vom Lieferer solange ausreichend zu versichern sind, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne seine Zustimmung Dritten nicht überlassen und nicht für einen anderen als den vertraglichen Zweck verwendet werden. Nach Erledigung der Anfrage bzw. Bestellung sind sie dem Besteller zurückzugeben. Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben vom Lieferer gefertigten Zeichnungen vor.
- 6.2 Der Lieferer hat dem Besteller die technische Dokumentation des Liefergegenstandes in dem vereinbarten bzw. üblichen Umfang mangels besonderer Vereinbarung spätestens bei Auslieferung des Materials zu übersenden und das Eigentum daran ohne Mehrpreis zu übertragen. Das geistige Eigentum des Lieferers bleibt unberührt, jedoch sind der Besteller und gegebenenfalls sein Endabnehmer berechtigt, die Dokumentation für Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten sowie Ersatzteillieferung unentgeltlich zu nutzen.
- 6.3 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferers nicht berührt.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferer übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung ist der Lieferer dem Besteller zum Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferer haftet für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer wie für eigene Lieferungen und Leistungen.
- 8.2 Erleiden Arbeitnehmer des Bestellers oder Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung Schaden, so stellt der Lieferer den Besteller von allen deshalb gegen diesen gerichteten Ansprüchen frei. Dies gilt auch für Schäden, die bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen.
- 8.3 Der Lieferer stellt den Besteller von öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund etwaiger Verletzungen der Vorschriften gemäß 1.2 gegen diesen erhoben werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Bestellers.
- 9.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Lieferer Kaufmann ist.

10. Teilnichtigkeit

Vertrag und Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Punkte sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragswerk entsprechen.

